

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/AA07/2016-0369
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Amt für Zentrale Dienste		Datum:	10.02.2016
		Einreicher:	Amtsvorsteher

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	02.06.2016	Amtsausschuss Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu.
Die Änderung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird von 9 auf 13 Mitglieder aufgrund des hohen Prüfungsaufwandes (Jahresrechnungen) erhöht.
Des Weiteren ist es erforderlich die Standorte der Bekanntmachungskästen in den Gemeinden zu aktualisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Für 4 weitere Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss entsteht ein Mehraufwand für zu zahlende Sitzungsgelder (4 Mitglieder a 40 Euro pro Sitzung). Die Anzahl der erforderlichen Sitzungen kann derzeit nicht bestimmt werden.

Anlage/n:

- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 2. Juni 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen vom 27.03.2012, zuletzt geändert am 09.10.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 4 (Ausschüsse) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus **13** Mitgliedern zusammen. Neben der Mehrheit von Mitgliedern des Amtsausschusses können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden.

Der § 10 (Öffentliche Bekanntmachungen) Abs. 4 erhält folgende Änderung:

(4) Gemeinde Bad Kleinen in:

Bad Kleinen	1. Steinstraße, Bürgerbüro 2. EDEKA, Am Turmhaus
Gallentin	Bushaltestelle - Dorfstraße
Losten	Bushaltestelle – Höhe Häuslerreihe 1

Gemeinde Bobitz in:

Bobitz	Schulstraße 27 - Kindertagesstätte
Bobitz	Wismarsche Straße - Vor der Arztpraxis Dr. Bremer
Beidendorf	Dorfplatz - Bushaltestelle
Groß Krankow	Lange Straße - Spielplatz
Tressow	Meiersdorfer Weg - Kindertagesstätte

Gemeinde Ventschow in:

Ventschow	Hauptstraße – Busschleife am Bahnhof
-----------	---

Gemeinde Hohen Viecheln in:

Hohen Viecheln	Fritz-Reuter Straße -Bushaltestelle
Neu Viecheln	Mecklenburger Straße -Bushaltestelle
Moltow	Mecklenburger Straße – Bushaltestelle

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Dorf Mecklenburg	Karl-Marx-Straße, Höhe Netto Markt
Karow	Fritz-Reuter-Straße
Rambow	Hauptstraße, gegenüber der Bushaltestelle
Moidentin	Höhe Zum Wallensteingraben 8

Gemeinde Groß Stieten

Groß Stieten Alte Dorfstraße 22

Gemeinde Lübow

Lübow Dorfstraße 21, vor der Verkaufsstelle
Triwalk Dorf Triwalk, im Bereich des Ortseinganges
Schimm Dorfstraße, an der Kreuzung Dorfstr. Aus Richtung
 Wismar rechts

Gemeinde Metelsdorf

Metelsdorf Mecklenburger Str., Dorfzentrum

Gemeinde Barnekow

Barnekow Wismarsche Straße - Bushaltestelle

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Lüdtke
Amtsvorsteher

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.